

Begründung *

zum Bebauungsplan

"Siepental, Teil I; Bereich: Lanterstraße /
Am Krausen Bäumchen", Nr. 5/74
- Stadtbezirk Bergerhausen -

- I. Allgemeines
- II. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- III. Kosten
- IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

I. Allgemeines

Der Entwurf zum Bebauungsplan umfaßt den nördlichen Teilbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes "Siepental", der in der Zeit vom 28.1. bis 26.2.1964 offengelegen hat. Während der öffentlichen Auslegung wurden Bedenken und Anregungen vorgebracht, die in Verbindung mit weitergehenden Planungen in diesem Bereich eine Zurückstellung des Verfahrens ratsam erscheinen ließen. Nachdem nunmehr eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wurde, ist auf der Grundlage dieser Flächennutzungsplanänderung die Neuaufstellung des Bebauungsplanes im nördlichen Teil des Siepentales möglich.

Der Entwurf zum Bebauungsplan sieht im Anschluß an die vorhandene Bebauung an der Ahrfeldstraße eine Gruppe von 4 Häusern vor, desgleichen an der Nordost-Seite der Straße Am Krausen Bäumchen.

Das auf der Südostseite Am Krausen Bäumchen liegende städtische Grundstück wird für schulische Zwecke nicht mehr benötigt. Hier ist, entsprechend der Ausweisung als Wohnfläche, die Errichtung von Einfamilienhäusern in Gruppen vorgesehen. Die nördlich anschließende Bebauung wird dem Bestand entsprechend im Bebauungsplan bestätigt.

An der Hoverscheidtstraße sieht der Plan eine Vergrößerung der dort vorhandenen Tennisplatzanlage des Polizei-Sportvereines mit Clubhaus und Einstellplätzen vor. Der Laurentiusweg wird in seinem unteren Teil aufgegeben und durch eine neue Fußwegverbindung ersetzt.

An der Dinnendahlstraße ist eine Wohnbaufläche ausgewiesen, die eine III-geschossige Bebauung im reinen Wohngebiet zuläßt.

Die übrigen Flächen des Verfahrensgebietes werden als öffentliche Grünflächen, insbesondere im Bereich der Talsohle, festgesetzt. Die anderen Flächen sind als Grün- und Freiflächen mit einer teilweisen Nutzung für Dauerkleingärten oder gärtnerischen Nutzung geplant.

Die im Verbandsflächenverzeichnis festgesetzten Grenzen der Verbandsgrünflächen sowie die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind im Plan eingetragen.

II. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich.

III. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes 5/74 voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

Bodenordnung:	1.760.000,-- DM
Straßenbau:	2.250.000,-- DM
Kanalbau:	600.000,-- DM
Gärtnerische Gestaltung:	1.440.000,-- DM
	<u>6.050.000,-- DM</u>

Aufgrund der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden ca. 200.000,-- DM wieder vereinnahmt.

IV. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 5/74 gelten die für diesen Bereich früher getroffenen städtebaulichen Festsetzungen als aufgehoben.

Dies gilt insbesondere für den Bebauungsplan "Siepental, Teil I", Nr. 28/71.

Essen, den 16. April 1974

Baudezernat

Stadtplanungsamt

Beigeordneter

Direktor des Stadtplanungsamtes



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 18. 6. 1974 bis 18. 7. 1974 öffentlich ausgelegt
Essen, den 22. 7. 1974



Der Oberstadtdirektor
i. A.

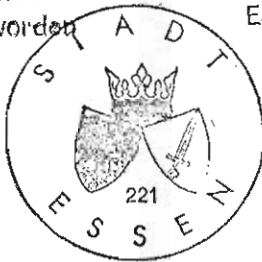
Mester

(Mester)
Städt. Verm. Oberamtsrat

Gehört zur **Vlg. v. 20. 6. 1975**
Az. I A 1 - 125. 112 (Essen 4606)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen v. 4. 7. 1975 bekanntgemacht worden
Essen, den 9. 7. 1975



Der Oberstadtdirektor
i. A.

Rothensee
(Rothensee)
techn. Angest.